

zweck bezogen hätte, so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem nichtbegünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis und dem begünstigten Industrieabgabepreis oder Erzeugerpreis von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vergütet. Wurden nach dem Zeitpunkt des Bezuges, jedoch vor dem Zeitpunkt der Verwendung, durch gesetzliche Bestimmungen die Preise dieses Produktes geändert, so erfolgt die Errechnung des Unterschiedsbetrages auf der Basis der zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen Preise.“

§ 4

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sätze der Dienstleistungsabgabe ergeben sich aus einer Tabelle, die vom Ministerium der Finanzen herausgegeben wird. Der Zahlungspflichtige hat die für seine Dienstleistungen in Betracht kommenden Sätze von dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

(2) Werden durch gesetzliche Bestimmungen die Entgelte für Dienstleistungen geändert, so gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

§ 5

(1) Die Überschrift „Zu § 19 der Verordnung“ vor § 27 wird gestrichen.

(2) Die Überschrift vor § 33 erhält folgende Fassung: „Zu § 19 der Verordnung:“

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Abführung von Teilen der Großhandels-
spanne bei Direkt- oder Vermittlungsgeschäften.

Vom 21. Mai 1958

In Durchführung der Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Abführung von Teilen der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne gemäß Preisanordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) bei Lieferung von Waren, die normaler-

weise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind und im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft vom Produktionsbetrieb an den Einzelhandel verkauft werden;

Grundlagen der Handelsspannenabschöpfung

§ 2

(1) Schuldner für die Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne ist der Produktionsbetrieb einschließlich seiner Vertriebs- und Auslieferungslager (nachstehend Produktionsbetrieb genannt), der Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft an einen Einzelhandelsbetrieb, an einen eigenen oder fremden Industrieladen oder an gesellschaftliche Konsumenten liefert.

(2) Für Handwerksbetriebe findet diese Anordnung Anwendung, wenn für sie die für alle Produktionsbetriebe gültigen einheitlichen festen Preise pro Produkt anzuwenden sind.

(3) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelten nicht als Produktions- bzw. Handwerksbetriebe im Sinne dieser Anordnung.

§ 3

(1) Die Schuld zur Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne entsteht beim Verkauf von Waren, die normalerweise für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt sind, im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft am Tage der Ausstellung der Rechnung.

(2) Wird eine Rechnung später als zwei Tage nach dem Versand oder der Übergabe der im Abs. 1 genannten Waren an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, gilt als Zeitpunkt des Verkaufs der zweite Tag nach dem Versand oder der Übergabe der Waren.

§ 4

(1) Werden Waren, für die eine Abführung eines Teiles der Großhandelsspanne in der richtigen Höhe vorgenommen worden ist, in den Produktionsbetrieb zurückgenommen, so ist eine Erstattung des bereits abgeführten Teiles der Großhandelsspanne durchzuführen. Eine Aufrechnung mit künftig fällig werden den Abführungsbeträgen ist zulässig.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Waren erneut im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft verkauft, entsteht die Verpflichtung zur Abführung nach § 3 erneut.

§ 5

Abführungssätze

(1) Die Höhe der Abführungssätze ergibt sich aus der Anlage zur Preisanordnung Nr. 913.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung über die Zuordnung von Waren in die Warengruppen der Anlage zur Preisanordnung Nr. 913.

(3) Bezugsbasis der Abführungssätze (Prozentsatz) ist die ungekürzte preisrechtlich zulässige Großhandelsspanne.